

Satzung der Gesellschaft für Archäologie in Württemberg und Hohenzollern e.V.

Die Gesellschaft für Archäologie in Württemberg und Hohenzollern wurde am 10. Dezember 1963 gegründet. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht - Registergericht Stuttgart VR Nr. 1617).

§ 1 Name

Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft für Archäologie in Württemberg und Hohenzollern e.V.“.

§ 2 Zweck

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Vor- und Frühgeschichte des württembergischen und hohenzollerischen Landesteils von Baden-Württemberg. Die Gesellschaft wirkt auch für die Erhaltung vor- und frühgeschichtlicher Kulturdenkmale. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie durch Unterrichtung der Öffentlichkeit in Wort, Bild und Schrift.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können sein: Natürliche und juristische Personen (andere Vereine und sonstige Institutionen). Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Ein ordentliches Mitglied kann mit schriftlicher Kündigung und ohne Kündigungsfrist aus der Gesellschaft austreten. Ein Ausschluss aus der Gesellschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Verwendung der Mittel

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die durch die Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden, in die der Vorstand auch Nichtmitglieder berufen kann.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen und wird mindestens drei Wochen vorher vom Vorstand schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung der Mitgliederversammlung die Bestimmungen des § 36 BGB.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 37 BGB ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder diese Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in die Tagungsordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung aufgenommen und begründet sein. Beschlüsse erfordern eine einfache, Satzungsänderungen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge von Mitgliedern, welche der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, müssen mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung angezeigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist außer den in dieser Satzung genannten Fällen zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird für 5 Jahre von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden
und je einem Vertreter des Landesamtes für
Denkmalpflege, der archäologischen Museen
und der archäologischen Disziplin einer
Landesuniversität.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten jeder für sich, die Gesellschaft.

Der stellvertretende Vorsitzende ist verpflichtet, die Gesellschaft nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, die übrigen Vorstandmitglieder nur bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden zu vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Geschäftsführer

Der/die Geschäftsführer/in besorgt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, ohne Mitglied des Vorstands zu sein. Dazu gehört auch die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und des Jahresabschlusses, ebenso die gezielte Mitgliederwerbung und die Kassenverwaltung. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen aller Art bis zum Betrag oder Wert von € 1.000,- (DM 2.000) im Einzelfall kann der/die Geschäftsführer/in allein eingehen. Längerfristige finanzielle Verpflichtungen, insbesondere Anstellungen von Personal und Grundstücksgeschäfte, bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Für die Aufnahme eines Darlehens ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 6 und höchstens 9 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt werden. Ihm sollen 3

Fachprähistoriker oder Vertreter eines naturwissenschaftlichen Faches angehören.

Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder müssen dazu spätestens 10 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Beratungsgegenstände eingeladen werden.

Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder, die nicht den Vorsitz innehaben, sind berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Beirat berät über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft. Er kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden Empfehlungen beschließen. Beschlussfähig ist der Beirat, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden erschienen sind.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern vorgenommen, die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der erschienen Mitglieder in der Mitgliederversammlung, mindestens aber der Hälfte der ordentlichen Mitglieder. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gelten die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 48-53 BGB). Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Baden-Württemberg mit der Bestimmung, das Vermögen für die in § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

Esslingen, Stand 11. Juli 2014

Gesellschaft für Archäologie in Württemberg und
Hohenzollern e.V.
Berliner Straße 12
73728 Esslingen am Neckar